

MOTION von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht), Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Stärkung der Gewaltentrennung im Kanton Zürich

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, wonach das Personal der Kernverwaltung des Kantons Zürich oder von Institutionen, die mehrheitlich vom Kanton Zürich beherrscht werden und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, nicht Mitglied des Kantonsrats sein kann.

Hans-Peter Amrein
Claudio Schmid
Hans Egli

Begründung:

- 1.) Gewaltentrennung als Garantin gegen Willkür und politische Machtansammlung bei wenigen und/oder den immer Gleichen

Die Gewaltentrennung ist ein Grundordnungsprinzip eines demokratischen Rechtsstaates. Regierung, Parlament und Justiz sollen voneinander unabhängig sein. Wenn Mitglieder des Parlamentes direkt (durch die Anstellung in Direktions-Stäben etc. beim Kanton, vertreten durch die Regierung) oder indirekt (durch die Anstellung in Direktionsstäben etc. bei einer Institution, die vom Kanton, vertreten durch die Regierung, mehrheitlich beherrscht wird), oder in einer anderen Funktion direkt durch die Regierung angestellt sind, wird diese Unabhängigkeit tangiert. Der bei der Regierung angestellte Parlamentarier wird innerlich weniger kritisch gegenüber seinem Arbeitgeber, der Regierung, sein können als ein anderer Parlamentarier.

- 2.) Der Bund als Vorbild

Beim Bund ist die Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Abhängigkeit von der Regierung idealtypisch umgesetzt. So hält Art. 14 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) fest:

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

- a. die von ihr gewählten oder bestätigten Personen;
- b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- d. die Mitglieder der Armeeleitung;
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung

zukommt.

Das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung darf nicht dem Bundesparlament angehören. Gleiches gilt für Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

3.) Situation im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich ist die Unvereinbarkeit für Kantonsangestellte mit einem Kantonsratsmandat derzeit gemäss § 25 und § 26. 1. + 2. des Gesetzes über die Politischen Rechte (161) geregelt.

Verschärfungen sind klar und deutlich zu definieren, sodass leitend tätige Angestellte sowie Angestellte mit Projektverantwortung nicht auch im Kantonsrat sein können. Abhängigkeiten zwischen Parlamentsmandat und Abhängigkeit von der Regierung sind auszuschliessen.

Die vorliegende Motion kann durch eine Änderung des Gesetzes über die Politischen Rechte (161) umgesetzt werden.